

Wege zum Frieden?

Zusammenfassung

Wohl nicht zuletzt aus Anlass des ersten Jahrestages des Beginns des Angriffs der Russischen Föderation auf die gesamte Ukraine haben die Generalversammlung der Vereinten Nationen und die Volksrepublik China Vorstellungen vorgelegt, auf welche Weise der Konflikt beigelegt und eine Friedenslösung erreicht werden könnte. Beide Vorschläge enthalten bedenkenswerte Lösungsansätze, wobei das Papier der Vereinten Nationen konkretere Schritte benennt, während es das chinesische Papier insbesondere vermeidet, die Russische Föderation als Aggressor zu benennen. Beide Papiere zeichnen sich dadurch aus, dass sie zwar Ziele formulieren, den beteiligten Parteien jedoch kein Instrumentarium an die Hand geben, mit denen diese erreicht werden könnten. Jedenfalls die UN-Generalversammlung hätte jedoch die Möglichkeit hierzu.

Ein Jahr nach dem (jedenfalls vorläufig missglückten) Versuch der Russischen Föderation, den Staat Ukraine mittels eines „Blitzkriegs“ von der Landkarte zu tilgen, gibt es erstmals (halbwegs) ernst zu nehmende Bemühungen, ein Ende der Kampfhandlungen zu erreichen. Am Vorabend des Jahrestags des Angriffs verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen eine entsprechende Resolution, und an diesem Jahrestag selbst legte die Volksrepublik China einen 12-Punkte-Plan vor, der einen Weg zum Frieden ebnen soll. Es ist mir gelungen, an deutsche Übersetzungen dieser Dokumente zu gelangen. Obwohl mir bewusst ist, dass es sich hierbei jeweils um nicht offiziell autorisierte Texte handelt, möchte ich gleichwohl den Versuch unternehmen, diese zu analysieren und mir eine Meinung darüber bilden, ob und inwieweit diese Dokumente die Welt einem Frieden zwischen Russland (der Russischen Föderation) und der Ukraine näherbringen können. Maßstab sollen dabei auch die Überlegungen sein, die ich erst kürzlich in meiner Ausarbeitung „Welcher Weg kann Frieden bringen?“¹ niedergeschrieben habe.

Chinas 12-Punkte-Plan

Beginnen möchte ich mit dem von der Volksrepublik China vorgelegten 12-Punkte-Plan. Nicht, weil ich ihn für aussichtsreicher halte, sondern weil ich ihn im Gegenteil für problematischer halte. Zu bedenken ist hier nicht nur, dass sich die Russische

¹ veröffentlicht auf http://www.kuehler-kopf.de/documents/Welcher_Weg_kann_Frieden_bringen.pdf

Föderation und die Volksrepublik China noch kurz vor Beginn des Angriffs auf die Ukraine „unverbrüchliche Treue“ geschworen hatten und der als „ranghöchster Außenpolitiker“ der Volksrepublik bezeichnete Wang wenige Tage vor der Veröffentlichung dieses Papiers Moskau einen Besuch abstattete, bei dem erneut die enge Freundschaft der beiden Staaten bekräftigt wurde. Dies könnte fast schon vernachlässigt werden angesichts der Tatsache, dass sie selbst völlig unverhohlenen imperialistische Ziele verfolgt: Staats- und Parteichef Xi Jinping hat auf dem im Jahr 2022 stattgefundenen Kongress der Kommunistischen Partei Chinas völlig unverblümt erklärt, die auf der Insel Formosa nach den Wirren der chinesischen Revolution unter Mao Zedong entstandene demokratisch regierte Republik Taiwan als Teil der Volksrepublik zu betrachten und innerhalb der nächsten Jahre – notfalls mit (Waffen-)Gewalt – annektieren zu wollen. Folglich kommt man wohl kaum umhin, die vorgelegten Vorschläge auch unter diesem Blickwinkel zu betrachten.

Zu den 12 Punkten im Einzelnen:

Punkt 1. fordert scheinbar Unverfängliches: Das allgemein anerkannte Völkerrecht, einschließlich der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, müsse strikt eingehalten werden. Alle Länder seien völlig gleichberechtigt zu behandeln, doppelte Standards bei der Anwendung des Völkerrechts seien abzulehnen.

Klingt erst einmal gut, bedarf allerdings dennoch einer näheren Betrachtung. Zum einen muss die Frage erlaubt sein, wie es denn die Volksrepublik etwa mit Taiwan zu halten gedenkt. Nun ist es zwar so, dass die Inselrepublik nur von sehr wenigen Staaten (nicht einmal von den USA) diplomatisch anerkannt wird²; allerdings ist dies vor allem der Tatsache geschuldet, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen im Jahr 1971 entschied, den bis dahin der Republik China zustehenden Sitz im UN-Sicherheitsrat der Volksrepublik China zuzuschlagen. Diese duldet es jedoch nicht, dass Staaten gleichzeitig mit ihr und der Republik auf Formosa diplomatische Beziehungen aufrechterhalten – und es erscheint selbstverständlich einigermaßen schwierig, zu einem Mitglied des UN-Sicherheitsrates keine diplomatischen Beziehungen zu unterhalten. Dennoch betrachten viele Regierungen der Welt diese Republik als einen eigenständigen Staat und unterhalten mit ihr etwa gesonderte Wirtschaftsbeziehungen.

Die Forderung nach einer einheitlichen Anwendung völkerrechtlicher Standards spielt offensichtlich auf in der Vergangenheit immer wieder stattgefundenene militärische Interventionen der USA an, die des Häufigeren vom Völkerrecht nicht gedeckt waren. Es ist durchaus richtig, dass derartige Aktionen mindestens kritisch zu sehen sind, und diese Anwendung doppelter Standards macht die Verurteilung des russischen Handelns teils unglaublich und lässt sie als unaufrichtig erscheinen. Ferner bleibt völlig unklar, wie mit der russischen Annexion ukrainischen Staatsgebiets verfahren werden soll: Nicht nur die Erklärung mehrerer Oblasten im Osten der Ukraine zu rus-

² Näheres hierzu auf

https://de.wikipedia.org/wiki/Republik_China_%28Taiwan%29#Internationale_Anerkennung

sischem Staatsgebiet ist unvereinbar mit dem Völkerrecht und den in diesem Punkt hervorgehobenen Prinzipien, sondern ebenso die bereits 2014 erfolgte Annexion der Halbinsel Krim.

Fazit: Eine durchaus bedenkenswerte, allerdings wegen möglicherweise zu berücksichtigender Eigeninteressen auch irgendwie unaufrichtig erscheinende Forderung.

Punkt 2. fordert eine „Abkehr von der Mentalität des Kalten Krieges“: „Die Sicherheit eines Landes sollte nicht auf Kosten anderer Länder angestrebt werden. Die Sicherheit einer Region sollte nicht durch die Stärkung oder Ausweitung von Militärblöcken erreicht werden.“ Zudem wird gefordert, „eine ausgewogene, effektive und nachhaltige europäische Sicherheitsarchitektur zu schaffen“.

Dient es wirklich dem Frieden, wenn jegliche Militärblöcke aufgelöst werden? Es muss der Verdacht erlaubt sein, dass mit dieser Forderung das „Recht des Stärkeren“ etabliert werden soll. Der russische Angriff auf die Ukraine hat doch gerade deutlich gemacht, wie viel (bzw. wie wenig) internationale Abkommen und Garantien wert sind: Obwohl der Ukraine sowohl durch die Russische Föderation selbst als auch im Rahmen eines internationalen Abkommens territoriale Integrität und damit die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen zugesichert worden waren³, kam es bereits 2014 zur Annexion der Halbinsel Krim⁴ sowie zu Kämpfen im Donbass und schließlich vorliegend zum Angriff auf die gesamte Ukraine. Diese Entwicklung zeigt, dass es aus durchaus vielschichtigen Gründen nicht gelungen ist, nach dem Zerfall der Sowjetunion und der Auflösung des so genannten Warschauer Paktes eine verlässliche Sicherheitsarchitektur in Europa zu schaffen⁵. Insofern erscheint die Forderung, im Rahmen einer umfassenden Friedensregelung auch über eine neue Sicherheitsarchitektur für Europa zu verhandeln, keinesfalls völlig abwegig. Wenngleich festgehalten werden muss, dass objektiv betrachtet von der NATO-Osterweiterung keine unmittelbare Gefahr für die Russische Föderation ausging (diese Behauptung stellt einen der Vorwände für den russischen Angriffskrieg dar), so muss andererseits eingeräumt werden, dass diese gegen den erklärten Willen der Russischen Föderation erfolgte und diese hierin subjektiv durchaus eine Bedrohung sehen konnte. Somit wurde Wladimir Putin eine durchaus willkommene Begründung für diesen Krieg gewissermaßen „frei Haus geliefert“.

Punkt 3. stellt zunächst fest, dass Kriege für niemanden von Vorteil sind. „Alle Parteien“ werden dazu aufgerufen, „rational zu bleiben“, die Spannungen nicht zu verstärken, ein Schüren der Flammen zu vermeiden und die Lage nicht außer Kontrolle geraten zu lassen. „Alle Parteien sollten Russland und die Ukraine dabei unterstützen, in die gleiche Richtung zu arbeiten und den direkten Dialog so schnell wie möglich wieder aufzunehmen...“.

³ gemeint ist hier das so genannte [„Budapester Memorandum“](#)

⁴ vgl. Bernd Masmeier, Putins Angriff auf die Ukraine, Düsseldorf 2022, S. 4 ff., veröffentlicht auf http://www.kuehler-kopf.de/documents/Putins_Angriff_auf_die_Ukraine.pdf

⁵ s. hierzu a.a.O. die Kapitel „Die NATO-Osterweiterung“ und „Die (russische) Bewertung der NATO-Russland-Grundakte“ (ab S. 7)

Nicht erläutert wird was es beinhaltet, in einem Krieg „rational zu bleiben“. Wer bitte schön (insbesondere von den unmittelbar beteiligten Kriegsparteien) soll in einem so irrationalen Geschehen wie einem Krieg rational bleiben? Was stellt sich die chinesische Führung darunter vor? Und wenn dazu aufgefordert wird, die Flammen nicht weiter zu schüren und zu deeskalieren, dann muss auch die klare und eindeutige Forderung an die Verantwortlichen der Russischen Föderation gerichtet werden, für ein Ende der Gräueltaten zu sorgen, die seit Kriegsbeginn immer und immer wieder an der Zivilbevölkerung in den von ihren Streitkräften besetzten Gebieten begangen wurden (und wohl immer noch werden). Kein Wort wird verloren über die gezielten Angriffe auf Einrichtungen der so genannten „kritischen Infrastruktur“, die einzig und allein das Ziel haben, die Moral der ukrainischen Bevölkerung zu untergraben und sie so dazu zu bringen, ihre Soldaten zum Aufgeben zu bewegen. Wer dazu auffordert, sowohl Russland als auch die Ukraine zum „direkten Dialog“ zu bewegen, der sollte auch Wege aufzeigen, auf welche Weise dies geschehen soll. Ein enger Verbündeter Russlands, zu dem die Ukraine ihre Beziehungen zu verbessern sucht, sollte hier an vorderster Front tätig werden. Erkennbar ist dies bislang nicht.

In Punkt 4. wird festgehalten, dass „Dialog und Friedensverhandlungen ... die einzig praktikable Lösung für die Ukraine-Krise (sind)“. „Die internationale Gemeinschaft sollte sich für den richtigen Ansatz zur Förderung von Friedensgesprächen einsetzen“ und „den Konfliktparteien dabei helfen, so bald wie möglich die Tür zu einer politischen Lösung zu öffnen“. Sie soll „Bedingungen und Plattformen für die Wiederaufnahme von Verhandlungen schaffen“. China wolle hierbei „weiterhin eine konstruktive Rolle spielen“.

Allen Beteiligten – der Ukraine und der Russischen Föderation, ebenso wie den Verbündeten der Ukraine – dürfte bewusst sein, dass dieser Konflikt letztlich nicht auf dem Schlachtfeld, sondern einzig durch Verhandlungen beigelegt werden kann. So weit, so gut. Ein Gemeinplatz, aber ein womöglich gerade noch zu ertragender. Aber was soll das mit dem „richtigen“ Ansatz für die Förderung von Friedensverhandlungen? Wie soll der aussehen? Es wäre unglaublich hilfreich, wenn die Volksrepublik China den Adressaten dieser Forderung wenigstens Anhaltspunkte (oder auch nur einen einzigen davon) geben würde, wie denn ihrer Meinung nach dieser „richtige Ansatz“ beschaffen sein sollte. Unter den Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft dürfte es nämlich hierüber recht unterschiedliche Auffassungen geben. Und schließlich: Wenn es China so wichtig ist, den Frieden in der Ukraine voranzubringen, warum wartet es dann auf ein Handeln der internationalen Gemeinschaft, anstatt selbst mit einer konkreten Initiative – und nicht bloß mit einem unverbindlichen Forderungskatalog – voranzugehen? Sein politisches Gewicht in der Welt sollte hierfür durchaus ausreichend sein.

In Punkt 5. wird die „Beilegung der humanitären Krise“ gefordert, u.a. Schutz der Sicherheit der Zivilbevölkerung, die Einrichtung „humanitärer Korridore“ zur Ermöglichung von Evakuierungen aus den Konfliktgebieten und die Gewährung eines

„schnellen, sicheren und ungehinderten“ Zugangs für humanitäre Hilfe, „um eine humanitäre Krise größeren Ausmaßes zu verhindern“.

Alle diese Forderungen sind richtig, berechtigt und daher im Prinzip zu unterschreiben. Allerdings bleibt völlig unberücksichtigt, dass die Probleme durch den Angriff der Russischen Föderation auf die Ukraine verursacht und bedingt sind, und dass die schlimmsten Probleme in den derzeit von russischen Truppen und Söldnern besetzten Gebieten zu verzeichnen sind. Kein Wort über dort stattgefundene (und wahrscheinlich immer noch stattfindende) Gräueltaten und Morde an der Zivilbevölkerung oder etwa Verschleppungen von Zivilisten (einschließlich Kindern!) auf russisches Staatsgebiet. Die Volksrepublik China verliert kein Wort darüber, dass es ihr enger Verbündeter Russland ist, der für einen Großteil der beklagten humanitären Krise verantwortlich ist, und eine positive Einflussnahme auf diesen engen Verbündeten, in dessen Hand und Macht es läge, die Umsetzung des allergrößten Teils der in diesem Punkt erhobenen Forderungen zu ermöglichen, ist jedenfalls von außen nicht erkennbar. Sollte es tatsächlich eine solche geben, bleibt sie offensichtlich wirkungslos.

Punkt 6. fordert nochmals den Schutz der Zivilbevölkerung sowie die (Be-)Achtung des humanitären Völkerrechts. Angriffe auf Zivilisten und zivile Einrichtungen sollen vermieden, Frauen, Kinder und andere Opfer des Konflikts geschützt und die Rechte der Kriegsgefangenen geachtet werden.

Den Anmerkungen zum vorangehenden Punkt ist wenig hinzuzufügen. Wenn es überhaupt Angriffe der Ukraine gibt, die nicht das zu Beginn des Krieges von den russischen Truppen und/oder von so genannten Separatisten (einschließlich der Krim) besetzte eigene Staatsgebiet betreffen, so gelten diese nach den in Deutschland vorliegenden Informationen offenbar ausschließlich im erweiterten Sinne militärischen Zielen. Die meisten Angriffe, die von der russischen Seite auf Gebiete außerhalb der unmittelbaren Kampfgebiete im Osten und Süden der Ukraine ausgeführt wurden, galten jedoch überwiegend der so genannten „kritischen Infrastruktur“ und damit Zielen, die der Versorgung der Zivilbevölkerung dienen. Und seit Beginn des Angriffs am 24. Februar 2022 sind bei Luftangriffen der russischen Streitkräfte immer wieder zivile Ziele wie Krankenhäuser, Schulen und sogar in großer Anzahl Wohngebäude getroffen und damit unzählige tote und verletzte Zivilisten in Kauf genommen worden.

Die große Mehrzahl dieser Forderungen hat also weniger etwas in einem „Friedensplan“ zu suchen, sondern sollte von der chinesischen Führung direkt mit ihren russischen Kollegen besprochen werden. Und der – wenn auch nur sporadisch stattfindende – Austausch von Kriegsgefangenen zeigt, dass es – erstaunlicherweise – offensichtlich durchaus Gesprächskanäle zwischen der Ukraine und Russland gibt; dass dies so ist und dass diese Gesprächskanäle zur Anbahnung einer Friedenslösung ausgebaut werden sollten, wird in diesem Papier seltsamerweise nicht thematisiert.

In Punkt 7. wird Chinas Ablehnung bewaffneter Angriffe auf Kernkraftwerke erklärt. „Die Parteien“ werden aufgefordert, jegliche Bestimmungen zum Schutz dieser Anlagen einzuhalten und „von Menschen verursachten nukleare Unfälle entschlossen zu vermeiden“.

Soweit ich es erkennen kann besteht ein Großteil der hier angesprochenen Problematik in der Tatsache, dass das größte europäische Kernkraftwerk in Saporischja bereits kurz nach dem Beginn des russischen Angriffskriegs von russischen Einheiten besetzt wurde und bis zum heutigen Tage besetzt ist. Die zum Zeitpunkt dieser Besetzung dort anwesenden Bedienungsmannschaften werden seitdem gezwungen, den Betrieb dieses Kraftwerks sicherzustellen und konnten nach den mir vorliegenden Informationen bisher nicht ausgetauscht werden- Es dürfte unschwer nachzuvollziehen sein, dass bereits hieraus eine nicht zu unterschätzende Gefahr für die Sicherheit dieser Anlage resultiert. Hinzu kommt, dass diese Anlage seit ihrer Besetzung immer wieder Beschießungen ausgesetzt war, deren Urheber jeweils unklar blieb, die aber immer wieder Unterbrechungen der externen Stromversorgung zur Folge hatten. Diese ist jedoch zur Aufrechterhaltung der Kühlung der inzwischen heruntergefahrenen Reaktorblöcke notwendig; die auf dem Gelände der Anlage befindlichen, mit Dieselmotoren betriebenen Generatoren können angesichts der Besetzung des Kraftwerks und der hierdurch bedingten Blockade der Nachschubwege die notwendige Stromversorgung jeweils nur für einen sehr begrenzten Zeitraum sicherstellen. – Diese Schilderung dürfte verdeutlichen, dass die Gefahr eines nuklearen Unfalls in diesem Konflikt im Wesentlichen der Tatsache der russischen Besetzung bzw. dem Verhalten der russischen Besatzer zuzuordnen ist. Ein Appell an die russische Seite, die völkerrechtswidrige Besetzung ukrainischen Staatsgebiets (und damit auch dieses Kernkraftwerks) zu beenden, findet sich jedoch an keiner Stelle dieses Papiers, obgleich darin andererseits immer wieder die Einhaltung des Völkerrechts angemahnt wird.

Punkt 8. des Papiers beschäftigt sich mit Atomwaffen. Atomwaffen dürften nicht eingesetzt, Atomkriege nicht geführt werden. „Die Androhung oder der Einsatz von Atomwaffen sollte abgelehnt werden.“ Eine Weiterverbreitung von Atomwaffen müsse verhindert und eine „nukleare Krise“ vermieden werden. China lehne „die Erforschung, die Entwicklung und den Einsatz von chemischen und biologischen Waffen durch jedes Land unter allen Umständen ab“.

Auch diese Forderungen sollten im Prinzip unterstützt und „unterschrieben“ werden können. Im Prinzip – denn zumindest zwei Formulierungen lassen aufhorchen⁶: Während der Großteil der Forderungen in kategorischer Form formuliert ist („muss“ bzw. „soll“), ist die bezüglich der Androhung des Einsatzes und des tatsächlichen Einsatzes [der Text erscheint insoweit sprachlich verkürzt; Anm. d. Verf.] von Atomwaffen

⁶ Mir ist bewusst, dass es sich bei dieser Übersetzung nicht um eine offizielle oder gar autorisierte Fassung handelt und sie daher sprachliche Ungenauigkeiten aufweisen kann. Bei den folgenden Anmerkungen wird davon ausgegangen, dass die Übersetzung jedenfalls sinngemäß korrekt ist und auf die hier angesprochenen sprachlichen Nuancen geachtet wurde.

im Konjunktiv gefasst („sollte“). Es stellt sich schon die Frage, weshalb gerade diese Forderung auf diese Weise abgeschwächt wird. Und: Was nützt es, wenn (allein) China die Erforschung, Entwicklung und Anwendung chemischer und biologischer Waffen in der beschriebenen Form ablehnt? Auch hier muss die Frage erlaubt sein, weshalb dieser Teil des Punktes nicht so kategorisch formuliert ist wie der Großteil des übrigen Inhalts.

Punkt 9. hebt auf das im letzten Jahr (2022) geschlossene u.a. von der Türkei vermittelte Abkommen zur Erleichterung von Getreidelieferungen aus der Ukraine⁷ ab. Es wird gefordert, es „in ausgewogener Weise vollständig und wirksam um[zu]setzen und die Vereinten Nationen dabei [zu] unterstützen, eine wichtige Rolle in dieser Hinsicht zu spielen“. Zudem wird auf eine von China vorgeschlagene „Kooperationsinitiative zur globalen Ernährungssicherheit“ hingewiesen, die „eine praktikable Lösung für die globale Nahrungsmittelkrise“ biete.

Tatsächlich scheint es so zu sein, dass die Umsetzung des im vergangenen Jahr geschlossenen Abkommens, mit dem insbesondere Getreidelieferungen aus der Ukraine ermöglicht werden sollten, an einigen Stellen stockt. Verschiedentlich wurde über einen schleppenden Ablauf der Kontrolle der Schiffe oder über deren Festliegen in ukrainischen Häfen berichtet, zuletzt auch über eine von der Ukraine zu verantwortende Blockade einer Pipeline für ein Gas, das zur Ausführung der Exporte benötigt werde. Zudem ist von Russland wiederholt gefordert worden, auch die Ausfuhr russischen Getreides über die Schwarzmeerhäfen müsse wieder ermöglicht werden.⁸ Möglicherweise zielt ein Teil der in diesem Punkt formulierten Forderungen Chinas hierauf ab; schließlich wird in Punkt 10. (s. nachfolgend) die Aufhebung der gegen die Russische Föderation wegen des Angriffs auf die Ukraine verhängten Sanktionen gefordert. Etwas befremdend ist, dass Näheres zu der erwähnten „Kooperationsinitiative zur globalen Ernährungssicherheit“ über die einschlägigen Suchmaschinen (Google, Google Scholar, Yahoo) nicht zu ermitteln ist. Somit erscheint die behauptete Bedeutung derselben zumindest fraglich.

Mit Punkt 10. fordert China die Aufhebung „einseitiger“ Sanktionen. Diese lösten das Problem nicht, sondern schufen nur neue. Vom UN-Sicherheitsrat nicht genehmigte Sanktionen lehne das Land ab. Es wird der Vorwurf erhoben, einseitige Sanktionen und die „weitreichende Gerichtsbarkeit“⁹ würden missbraucht. Die sie anwendenden Länder sollten sie stoppen, „um ihren Teil zur Deeskalation der Ukraine-Krise beizutragen und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Entwicklungsländer ihre

⁷ zum Inhalt des Abkommens s.

https://de.wikipedia.org/wiki/Initiative_f%C3%BCr_den_sicheren_Transport_von_Getreide_und_Lebensmitteln_aus_ukrainischen_H%C3%A4fen.

⁸ Die Verlängerung dieses Abkommens wäre am 18. März 2023 ausgelaufen. Medienberichten vom 14. März 2023 zufolge hat sich Russland trotz der erwähnten Umsetzungsprobleme zu einer erneuten Verlängerung bereiterklärt, dieses Mal allerdings nur um 60 Tage.

⁹ eine Google-Suche zu diesem Begriff brachte kein brauchbares Ergebnis(!)

Wirtschaft ausbauen und die Lebensbedingungen ihrer Bevölkerung verbessern können“.

Sicher ist es (auch unter Politikern und Ökonomen) umstritten, ob bzw. inwieweit Sanktionen geeignet sind, die jeweils mit ihnen verfolgten Ziele zu erreichen. Zudem treffen sie nicht nur die Führung des Landes, gegen das sie verhängt werden, sondern regelmäßig auch dessen Zivilbevölkerung. Dies muss zunächst einmal zugestanden werden. Betrachten wir jedoch nun speziell die wegen des Angriffskriegs auf die Ukraine gegen die Russische Föderation verhängten Sanktionen: Hier lehnt China zunächst einmal Sanktionen ab, die nicht vom UN-Sicherheitsrat genehmigt wurden. Zwar könnte dies generell sehr wohl ein Argument sein; in diesem Fall mutet es jedoch an wie ein sehr schlechter Witz: Sanktionen gegen Russland wegen des Angriffs auf die Ukraine könnten noch nicht einmal theoretisch vom UN-Sicherheitsrat beschlossen werden, weil Russland zu den so genannten Veto-Mächten gehört. Zwar gibt es das Gebot der „zwingenden Stimmenthaltung“ für den Fall, dass eine dieser Mächte selbst Konfliktpartei ist; zum einen gilt dies jedoch anscheinend nicht, soweit es sich um zu beschließende Sanktionen handelt, zum anderen wird dieses Gebot offensichtlich nicht konsequent eingehalten bzw. durchgesetzt.¹⁰ Somit könnte hier ein gewisses Eigeninteresse mitspielen (vgl. oben, Punkt 1.). Sodann muss der Zweck betrachtet werden, der mit den gegen die Russische Föderation verhängten Sanktionen verfolgt wird: Sie sollen verhindern, dass ihr durch Handel weiterhin Mittel zufließen, die zur Finanzierung dieses Krieges dienen können, und sie von Gütern abschneiden, die zu Kriegszwecken eingesetzt werden können. Mit ihnen soll also gewissermaßen die Fähigkeit zur (Weiter-)Führung dieses Krieges „ausgetrocknet“ werden. Wenn China Sanktionen ablehnend gegenübersteht sollte es zumindest deutlich machen, mit welchen anderen Mitteln dieses Ziel zu erreichen wäre. Inwiefern hier ein „Missbrauch“ von Sanktionen vorliegt, wird von China nicht näher dargelegt. Schließlich kann man es durchaus als infam bezeichnen, in diesem Zusammenhang die Belange der Entwicklungsländer ins Spiel zu bringen: Russland hat diesen Krieg ohne Not begonnen, um ungeachtet der Interessen anderer Länder allein seine Machtinteressen durchzusetzen.

Punkt 11. macht die Aufrechterhaltung der Weltwirtschaft und der Lieferketten zum Thema. Es wird ein „ernsthafter“ Einsatz aller Parteien für den Erhalt des bestehenden Weltwirtschaftssystems gefordert sowie die Ablehnung, „die Weltwirtschaft als Werkzeug oder Waffe für politische Zwecke zu benutzen“. Und weiter: „Es bedarf gemeinsamer Anstrengungen, um die Auswirkungen der Krise abzumildern und zu verhindern, dass sie die internationale Zusammenarbeit in den Bereichen Energie,

¹⁰ Dies lässt sich jedenfalls aus den Wikipedia-Angaben schließen: https://de.wikipedia.org/wiki/UNO-Vetomacht#Gebot_der_zwingenden_Stimmenthaltung. Zwar gibt es Hinweise darauf, dass Russland sein Veto-Recht im UN--Sicherheitsrat zu Unrecht ausüben darf (vgl. <https://informnapalm.org/at/vetorecht/>); dieser Ansatz ist jedoch bislang erkennbar nicht weiter verfolgt worden.

Finanzen, Lebensmittelhandel und Verkehr stört und die weltweite wirtschaftliche Erholung untergräbt.“

Es drängt sich nicht gerade der Eindruck auf es gebe Staaten, die ein Interesse daran haben, das bestehende Weltwirtschaftssystem infrage zu stellen oder gar zu zerstören. Die weitergehende Forderung zielt ganz offensichtlich ein weiteres Mal auf gegen Russland verhängte Sanktionen ab (die ja auch den Finanzsektor betreffen); insoweit wird auf die Anmerkung zu Punkt 10 verwiesen. Zudem ist die Zuspitzung der Ernährungskrise insbesondere im vorderasiatischen und afrikanischen Raum erst wesentlich durch den russischen Angriffskrieg entstanden: durch ihn wurden Getreideexporte in diese Länder aus der Ukraine verunmöglicht – und in der Folge dann auch solche aus Russland. Ansonsten wäre anzumerken, dass einer alten Weisheit zufolge derjenige nicht mit Steinen werfen sollte, der im Glashaus sitzt: China hat in der Vergangenheit immer wieder einmal seine Wirtschaftsbeziehungen auch als Druckmittel zur Erreichung politischer Ziele eingesetzt

Punkt 12. zufolge muss „die internationale Gemeinschaft ... Maßnahmen ergreifen, um den Wiederaufbau nach Konflikten in Konfliktgebieten zu unterstützen“. China sei bereit, hierbei „Hilfe zu leisten und eine konstruktive Rolle zu spielen“.

Wie auch bei einigen anderen Punkten dieses Papiers fällt auf, dass hier kein konkreter Bezug zum Krieg zwischen Russland und der Ukraine hergestellt wird. Darüber hinaus sollte man sich diese Forderung einmal ein wenig näher betrachten: Die „internationale Gemeinschaft“ (was dem Wortsinn nach als „die Gesamtheit aller Staaten“ zu interpretieren wäre) soll für die Beseitigung von Schäden aufkommen, die (hier muss nun der soeben als fehlend bemängelte konkrete Bezug hergestellt werden) im Wesentlichen durch die Russische Föderation auf dem Staatsgebiet der Ukraine angerichtet wurden. Eine solche Forderung ist in ihrem Kern geradezu absurd! Selbstverständlich werden so viele Staaten wie irgend möglich die Ukraine beim Wiederaufbau ihres Landes unterstützen (müssen; nicht aus tatsächlichen, aber sehr wohl aus moralisch-ethischen Gründen); die Hauptlast für diesen Wiederaufbau sollte aber ebenso selbstverständlich die für diese Schäden hauptverantwortliche Seite tragen (müssen; und zwar aus tatsächlichen Gründen) – und das ist eindeutig die Russische Föderation! Und noch etwas sollte bedacht werden: Überall auf der Welt werden chinesische Investitionen mit der Erwartung getätigt, entweder technisches Know-how zu erwerben oder politischen Einfluss zu gewinnen; warum sollte China hier eine Ausnahme machen wollen?

Fazit: China bemüht sich mit diesem Papier erkennbar darum, als „ehrlicher Makler“ aufzutreten. Dass es selbst den Krieg zwischen der Russischen Föderation und der Ukraine lieber heute als morgen beendet sehen würde ist ebenfalls glaubhaft, steht er doch wegen seiner Auswirkungen den eigenen Interessen durchaus entgegen. Nicht nur vordergründig enthält dieses 12-Punkte-Papier (von einem „Friedensplan“ mag ich aus den nachfolgend dargestellten Gründen nicht sprechen) durchaus be-

denkenswerte Elemente: an erster Stelle wäre hier der Vorschlag zu nennen, im Rahmen eines Friedensschlusses auch über eine neue europäische Sicherheitsarchitektur zu verhandeln. Negativ ist zu bewerten, dass zwar durch den Ukraine-Krieg entstandene Missstände aufgezeigt und korrekt benannt werden, jedoch nicht auf den Verursacher derselben hingewiesen wird. Mehrfach wird ein Tätigwerden der „internationalen Gemeinschaft“ gefordert, dem sich China dann gerne anschließen würde; China scheint jedoch nicht bereit zu sein, sein durchaus vorhandenes eigenes politisches Gewicht in die Waagschale zu werfen – das nötige Selbstbewusstsein hierzu sollte doch vorhanden sein.

Die Resolution der UN-Generalversammlung

Am Vorabend des Tages, an dem sich der Beginn des russischen Angriffskrieges gegen die gesamte Ukraine zum ersten Male jährte (am 23. Februar 2023) verabschiedete die Generalversammlung (Vollversammlung) der Vereinten Nationen eine Resolution, in der die Grundzüge für eine Friedenslösung im Ukraine-Krieg beschrieben werden; 141 Staaten stimmten zu, 7 stimmten dagegen, 32 übten Stimmenthaltung (unter diesen befand sich auch die Volksrepublik China). In 16 Punkten sind die Vorstellungen zusammengefasst:

In Punkt 1. bekräftigt die Generalversammlung ihr „Eintreten für die Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territoriale Integrität der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen, die sich auf ihre Hoheitsgewässer erstrecken“.

Diese Formulierung ist insoweit bemerkenswert, als mit ihr auch das bereits 2014 annektierte Gebiet der Halbinsel Krim und die zugehörigen Gewässer des Schwarzen Meeres mitumfasst sind.

In Punkt 2. bedauert die Generalversammlung „auf das Schärfste die Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine unter Verletzung von Artikel 2 Absatz 4 der Charta [der Vereinten Nationen; Erläuterung d. Verf.]“.

Die Formulierung mutet sprachlich etwas seltsam an: etwas „auf das Schärfste zu bedauern“ ist eine recht ungewöhnliche Formulierung. Diese kann der Qualität der Übersetzung geschuldet sein (diese war an drei Stellen etwas merkwürdig); möglich ist aber auch, dass ihr ein Kompromiss zugrunde liegt: Es könnte ursprünglich eine Verurteilung dieser Aggression geplant gewesen sein, was u.U. bei zu vielen Staaten auf Bedenken stieß und deren Zustimmung zu der Resolution gefährdet bzw. sogar deren Ablehnung zur Folge gehabt hätte.

In Punkt 3. fordert sie, „dass die Russische Föderation ihre Gewaltanwendung gegen die Ukraine unverzüglich einstellt und von jeder weiteren rechtswidrigen Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen einen Mitgliedstaat absieht“.

Eine wichtige und zu begrüßende Forderung, die allerdings angesichts der Tatsache, dass die Generalversammlung (noch) keine Instrumente zur Umsetzung dieser Resolution beschlossen hat, (vorerst) leider nur rhetorischer Natur ist.

Punkt 4. fordert einen sofortigen und bedingungslosen Rückzug der Streitkräfte der Russischen Föderation aus dem Hoheitsgebiet der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen.

Die Anmerkung zu Punkt 3. gilt hier ebenso.

Mit Punkt 5. bedauert die Generalversammlung den Beschluss der Russischen Föderation vom 21. Februar 2022, mit dem die Gebiete Donezk und Luhansk als selbstständige Republiken anerkannt wurden, „als Verletzung der territorialen Unversehrtheit und Souveränität der Ukraine und steht im Widerspruch zu den Grundsätzen der Charta“.

Auch hier ist nur von „bedauern“ und nicht von „verurteilen“ die Rede, obwohl eine Verletzung der Souveränität der Ukraine und somit ein Bruch der UN-Charta vorliegt. Auf die Anmerkung zu Punkt 2. wird verwiesen.

In Punkt 6. wird darüber hinaus die Rücknahme der Entscheidung der Russischen Föderation gefordert, weitere Teile des von ihren Streitkräften besetzten Gebietes als selbstständig anzuerkennen.

Diese Forderung ist eindeutig. Auf die Anmerkung zu Punkt 3. wird verwiesen.

In Punkt 7. fordert die Generalversammlung die Russische Föderation auf, „sich an die in der Charta und der Erklärung über freundschaftliche Beziehungen¹¹ niedergelegten Grundsätze zu halten“.

Auch dies ist eine sowohl eindeutige als auch vom Charakter her rhetorische Forderung. Wer die Regeln und Grundsätze der Vereinten Nationen zu missachten gewillt ist, kann dies relativ ungestraft tun, insbesondere wenn es sich um ein Mitglied des Sicherheitsrats handelt¹².

In Punkt 8. fordert sie die Einhaltung der Minsker Vereinbarungen¹³, mit denen – vergeblich – versucht worden war, den seit 2014 schwelenden Konflikt in der ostukrainischen Region Donbass beizulegen. Wladimir Putin hatte dieses Abkommen kurz vor dem von ihm befohlenen Einmarsch in die Ukraine für „tot“ erklärt.

Der Sinn dieser Forderung erschließt sich mir nicht wirklich. Laut dem Wikipedia-Eintrag zu diesem Abkommen sind alle in dessen Rahmen vereinbarten Waffenstillstands-Vereinbarungen gebrochen worden. Zudem wurde mit ihm zwar wohl nicht de

¹¹ Nähere Informationen hierzu finden sich in einem Aufsatz von Ulrich Scheuner, Die Erklärung über freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit der Staaten – Zur Auslegung der Charta durch die Generalversammlung, in: Vereinte Nationen – Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen; Download unter https://zeitschrift-vereinte-nationen.de/publications/PDFs/Zeitschrift_VN/VN_1978/Heft_4_1978/02_Beitrag_Scheuner_VN_4-78.pdf.

¹² vgl. die Anmerkung zu Punkt 10. des chinesischen 12-Punkte-Papiers auf S. 8

¹³ nähere Informationen hierzu s. https://de.wikipedia.org/wiki/Minsk_II

jure, jedenfalls aber de facto die territoriale Integrität der Ukraine (die ja in Punkt 1. dieser Resolution ausdrücklich bestätigt und bekräftigt wird) zumindest infrage gestellt, wenn nicht gar beschädigt.

Mit Punkt 9. wird der Schutz von Zivilisten und die Gewährung des Zugangs zu humanitärer Hilfe einschließlich einer ungehinderten Ausreise („sichere und ungehinderte Überfahrt zu Zielen außerhalb der Ukraine“) gefordert.

Die zu den Punkten 3., 4., 6. und 7. angebrachte Kritik ist hier zu wiederholen.

In Punkt 10. bedauert die Generalversammlung „die Beteiligung von Belarus an dieser rechtswidrigen Anwendung von Gewalt gegen die Ukraine und fordert es auf, seinen internationalen Verpflichtungen nachzukommen“.

An dieser Stelle mag die mildere Form des „Bedauerns“ angebracht sein. Belarus unterstützt zwar die russische Aggression gegen die Ukraine; es ist jedoch nicht (jedenfalls nicht eindeutig) erkennbar, dass sich dieser Staat aktiv an ihr beteiligt hat.

Unter Punkt 11. verurteilt sie „alle Verletzungen des humanitären Völkerrechts sowie Verletzungen und Missbräuche der Menschenrechte“ und fordert „alle Parteien“ zur strikten Einhaltung der „einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, einschließlich der Genfer Konventionen von 1949 und des Zusatzprotokolls I dazu von 1977, 3, soweit zutreffend“ auf. In diesem Zusammenhang fordert sie „ferner, dass alle Parteien die Achtung und den Schutz des gesamten medizinischen Personals und des humanitären Personals, das ausschließlich mit medizinischen Aufgaben befasst ist, seiner Transportmittel und Ausrüstung sowie von Krankenhäusern und anderem gewährleisten“.

Sowohl die Verurteilung als auch die mit ihr verbundenen Forderungen sind absolut richtig und berechtigt. Ein weiteres Mal ist jedoch zu kritisieren, dass die diese Resolution beschließende Generalversammlung der Vereinten Nationen mit diesem Beschluss hinter ihren Möglichkeiten zurückgeblieben ist, indem sie es versäumt hat, gleichzeitig Instrumente zu deren Durchsetzung zu schaffen.

In Punkt 12. verlangt sie sinngemäß, die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts strikt einzuhalten, die Zivilbevölkerung und zivile Objekte zu schonen und von Angriffen auf sowie der Zerstörung von Objekten abzusehen, „die für das Überleben der Zivilbevölkerung unverzichtbar sind.“

Auf die vorangehende Anmerkung wird verwiesen.

Mit Punkt 13. wird der Notfallkoordinator ersucht, innerhalb von 30 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution einen Bericht über die humanitäre Lage in der Ukraine sowie über die dort geleistete humanitäre Hilfe vorzulegen.

Die Generalversammlung fordert in Punkt 14. „die unverzügliche friedliche Lösung des Konflikts zwischen der Russischen Föderation und der Ukraine durch politischen Dialog, Verhandlungen, Vermittlung und andere friedliche Mittel“.

Hierzu müsste – und könnte – die Generalversammlung der Vereinten Nationen einen eigenen Beitrag leisten. Auf die Anmerkungen zu den Punkten 3., 4., 6., 7., 9. und 11. sowie auf die nachfolgende „Kritik“ wird verwiesen bzw. Bezug genommen.

In Punkt 15. begrüßt und fördert sie alle „fortgesetzten Bemühungen ... zur Unterstützung der Deeskalation der derzeitigen Situation sowie die Bemühungen der Vereinten Nationen, einschließlich des Krisenkoordinators der Vereinten Nationen für die Ukraine, und humanitärer Organisationen, um auf die humanitäre und Flüchtlingskrise zu reagieren, die die Aggression der Russischen Föderation geschaffen hat“.

Zu begrüßen und zu fördern sind selbstverständlich alle Beiträge und Bemühungen, die zu einer Deeskalation des Konflikts und in der Folge letztlich zu Verhandlungen über zunächst einen Waffenstillstand und anschließend zu einer Friedenslösung führen, wie weit diese auch zurzeit entfernt sein mögen. Doch dies reicht – wie in der vorangehenden Anmerkung dargelegt – insbesondere angesichts der kompromisslosen Haltung, die derzeit beide Parteien an den Tag legen, bei Weitem nicht aus, um diesen wünschenswerten Prozess voranzubringen.

Mit Punkt 16. wird beschlossen, diese Sondertagung vorübergehend zu vertagen und gleichzeitig „den Präsidenten der Generalversammlung zu ermächtigen, ihre Sitzungen auf Antrag der Mitgliedstaaten wieder aufzunehmen“.

Es ist zu hoffen, dass sich die Generalversammlung bei der Fortsetzung dieser Sondertagung – die hoffentlich nicht allzu lange auf sich warten lassen wird – mit der Schaffung eines Instrumentariums zur Umsetzung dieser überaus wichtigen und begrüßenswerten Resolution befasst. Die hierzu zu treffenden Entscheidungen sollten nicht nur zur Beendigung dieses aktuellen Konflikts führen; sie könnten durchaus auch wegweisend sein für die Bewältigung künftiger Konflikte.

Fazit: Diese Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen unterscheidet sich von dem von der Volksrepublik China vorgelegten 12-Punkte-Papier insbesondere dadurch, dass in ihr „Ross und Reiter genannt“ werden und klare Forderungen an den Aggressor – die Russische Föderation – gestellt werden, die umgesetzt werden müssen, um der Charta der Vereinten Nationen mit der darin enthaltenen Garantie der Unverletzlichkeit der Grenzen und der territorialen Integrität eines jeden Staates wieder uneingeschränkt Geltung zu verschaffen. Insoweit ist an dem Beschluss und den in der Resolution niedergelegten Punkten nichts auszusetzen. Allerdings ist diese in gewisser Weise mit demselben Manko behaftet wie das chinesische 12-Punkte-Papier: Vorgaben oder gar Instrumente für deren Umsetzung werden den an dem Konflikt beteiligten Parteien nicht an die Hand gegeben. So entsteht auch in Bezug auf dieses Dokument ein durchaus belastender Eindruck der Unverbindlichkeit.

Kritik

Diese Kritik muss selbstverständlich untermauert werden. Im Zuge meiner Recherchen zu der Frage, auf welche Weise der Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine beendet und letztlich eine Friedenslösung erreicht werden könnte, bin ich auf den auf faz.net veröffentlichten Artikel „Wo bleiben die Vereinten Nationen?“ von Ulrich Fastenrath¹⁴ gestoßen. Fastenrath legt darin sehr detailliert dar, dass es in der Hand der Vollversammlung (Generalversammlung) der Vereinten Nationen liege Instrumentarien zu schaffen, die wirkungsvoll zur Beendigung des Ukraine-Krieges beitragen könnten. Er schlägt zunächst vor, „die Krieg führenden Staaten, zuvörderst Russland, unter einen permanenten Rechtfertigungszwang für ihr Verhalten zu setzen und ihre Wahrnehmung des Geschehens mit der Wahrnehmung anderer Staaten zu konfrontieren“. Zu diesem Zweck könne die UN-Vollversammlung eine juristische Expertenkommission einsetzen, die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht prüfe. Entscheidungen könnten sehr schnell nach Aktenlage getroffen werden, da nicht Verstöße einzelner Soldaten geprüft werden müssten, sondern es nur darum gehe, ob die regulären Armeen oder die an ihrer Seite kämpfenden Söldnertruppen Regeln des Kriegsrechts verletzt haben. Vorauszusetzen sei lediglich, dass Vorwürfe und Gegendarstellungen (etwa zu der Frage, ob ein zerstörtes Objekt ein militärisches Ziel war) glaubhaft und vollständig dokumentiert würden. Wichtig sei, „dass sich die Staaten den gegen sie gerichteten Vorwürfen stellen müssen, was einen präventiv mäßigenden Einfluss auf das Verhalten ausüben kann (solange einem Staat seine internationale Reputation nicht völlig gleichgültig ist)“. Es sei auch eine Berichtspflicht dieser Kommission an die UN-Vollversammlung vorstellbar, die dann deren Ergebnisse diskutieren und so möglicherweise „den Staaten die Augen öffnen [könnte], die sich bislang in enthaltsamer Distanz zum Ukrainekrieg halten“.

Parallel hierzu solle, so Fastenrath weiter, eine Verhandlungskommission eingerichtet werden, die Verständigungen über sehr praktische, den Krieg unmittelbar betreffende Dinge herbeiführen könne, etwa über Gefangenenaustausche. Er möchte dieser darüber hinaus eine erweiterte Aufgabe zuweisen: „Da es in dem Konflikt nicht nur um bilaterale Probleme geht, sollte der Kreis der Themen durchaus weiter gezogen werden bis hin zu den Bedrohungsängsten Russlands. Man mag diese für ungerechtfertigt, gar paranoid halten, in die politische Rechnung einzustellen sind sie trotzdem. Denn diese Befürchtungen werden von Moskau seit den Zeiten der Perestroika vorgebracht und sind anscheinend handlungsleitend.“ In dieser Kommission solle es nicht um Vermittlung zwischen den beiden Kriegsparteien gehen. Anzustreben sei „vielmehr eine politisch schwergewichtige Runde von Staaten, in der Lösungen unter Einschluss der Kriegsparteien gesucht werden, die wiederum genötigt

¹⁴ online auf https://www.faz.net/aktuell/politik/staat-und-recht/wo-bleiben-die-vereinten-nationen-18663816.html?printPagedArticle=true#pageIndex_2. Professor Dr. Ulrich Fastenrath war Wissenschaftlicher Direktor des interdisziplinären Zentrums für internationale Studien an der Technischen Universität Dresden und lehrte Völkerrecht.

wären, unter den übrigen Mitgliedern der Kommission für ihre Vorstellungen zu werben“. Zusammengesetzt sein sollte sie nach Fastenraths Vorstellungen aus den Mitgliedern des UN-Sicherheitsrats, ergänzt um die Ukraine. „So wären die wichtigsten Staaten versammelt, diese würden zugleich an ihre besondere Verantwortung für den Weltfrieden gemahnt, und Russland könnte sich der Diskussion seiner Positionen nicht durch ein Veto entziehen, da die Staaten nicht als Sicherheitsrat zusammenkämen.“

Er schlägt weiter vor, für diese Kommission eine monatliche Berichtspflicht gegenüber der UN-Vollversammlung vorzusehen. So könne ihre Tätigkeit der Öffentlichkeit bekannt und zugleich eine Blockadehaltung einzelner Mitglieder verhindert werden. Territoriale Zugeständnisse an Russland könnten nicht Gegenstand der Verhandlungen sein, da die Kommission an die Beschlüsse der UN-Vollversammlung gebunden sei, in denen die territoriale Integrität der Ukraine festgeschrieben ist [zuletzt noch einmal bestätigt durch die in dieser Arbeit dargestellte Resolution vom 23. Februar 2023; Anm. d. Verf.]. Dies betreffe auch die Krim [dies wird in dem Artikel ausführlich begründet; Anm. d. Verf.].

Der gebotenen Kürze wegen sind hier nur die Teile des Artikels wiedergegeben, die Vorschläge für ein unmittelbares Handeln der UN-Vollversammlung in Bezug auf die Zurverfügungstellung eines Instrumentariums enthalten, das eine Umsetzung des nicht erst in der hier behandelten Resolution enthaltenen Forderungskatalogs ermöglichen könnte. Zwar räumt der Autor selbst ein, dass selbst bei einer Verwirklichung dieser Vorschläge ein Erfolg nicht garantiert sei; „aber was ist die Alternative? Kämpfen bis zur beidseitigen Erschöpfung? Bis zum Sieg einer Seite, was auch die Macht des Stärkeren bedeuten könnte? Da sollte man es auf einem anderen Weg doch wenigstens versuchen! Einstweilen wird es aber noch auf die Stärke ankommen, weshalb sich die Diskussion um Waffenlieferungen noch nicht erübrigt.“

Was bleibt?

Zunächst einmal die Sehnsucht nach Frieden – nicht zuletzt (so lassen viele Signale vermuten) wohl vor allem in der Ukraine. Dann wohl die Erkenntnis, dass Frieden in diesem Konflikt nicht so einfach zu erreichen sein wird. Wladimir Putin hat mit seinem Angriff auf die Ukraine hoch gepokert: eine Niederlage kann er sich nicht leisten, ohne seine Macht im eigenen Land zu verlieren. Und auch „der Westen“ kann sich möglicherweise dieses Szenario nicht leisten: es könnte zur Folge haben, dass Russland in eine Phase politischer Instabilität gerät – und damit noch unberechenbarer würde als unter der Herrschaft Putins.

Um einen dauerhaften Frieden nicht nur für die Ukraine, sondern damit auch gleichzeitig für den gesamten europäischen Kontinent zu erreichen, müsste allerdings auch „der Westen“ mehr von den „alten Gewissheiten“ aufgeben als er dies bisher zu tun bereit zu sein scheint. Insofern enthält die chinesische Initiative einen durchaus be-

denkenswertem Ansatz, wenn sie im Rahmen eines Friedensschlusses auch Verhandlungen über eine neue europäische Sicherheitsarchitektur fordert. Stimmen, die etwa meinen, dass die gegenwärtigen Strukturen mit einer (dann wahrscheinlich noch um Finnland und Schweden) erweiterten NATO bereits die Lösung seien, verkennen m.E. die Realitäten. Sie übersehen die Tatsache, dass es seitens der Russischen Föderation schon sehr frühzeitig deutlich artikuliert und durchaus ernst zu nehmende Vorbehalte gegen eine NATO-Osterweiterung gab und dass die so genannte NATO-Russland-Grundakte es hergegeben hätte, die Modalitäten dieser Erweiterung mit der russischen Seite zu besprechen. Ein solches Vorgehen hätte verhindern können, dass Wladimir Putin heute eine angeblich aggressive Haltung der NATO gegenüber seinem Land als einen Vorwand für seine Aggression gegen die Ukraine missbrauchen kann. Diese Bedrohung mag objektiv nicht gegeben sein; es ist aber sehr wohl zuzugeben, dass sie subjektiv als eine solche wahrgenommen werden kann. Wenn eine neue Friedensordnung für Europa dauerhaft sein soll (die nach dem Zerfall der Sowjetunion und des so genannten Ostblocks entstandene hat sich angesichts dieses Krieges insoweit als nicht tauglich erwiesen), dann müssen auch Elemente wie subjektiv empfundene Bedrohungen stärker in die politische Entscheidungsfindung einbezogen werden. Wie dies genau aussehen kann, muss in derartigen, unter dieser Prämisse geführten Verhandlungen erarbeitet werden.

Und schließlich bleibt die Frage, wie die hier dargestellten Vorstellungen umgesetzt werden sollen, die Russland und die Ukraine einem Frieden näher bringen sollen. Viele von ihnen gehen in die richtige Richtung, die der Generalversammlung der Vereinten Nationen in größerem Umfang als die der Volksrepublik China. Doch in einer Beziehung unterscheiden sich diese beiden Dokumente nicht voneinander: sie geben den an diesem Konflikt beteiligten Parteien zwar Ziele vor, jedoch kein Instrumentarium, mit dem sie zu erreichen wären. Zwar nicht China, wohl aber die UN-Generalversammlung hätte die Möglichkeit hierzu – wie die in dieser Arbeit erwähnte Ausarbeitung Fastenraths aufzeigt. Es muss – jedenfalls vorläufig – im Dunkeln bleiben, weshalb die Generalversammlung von den ihr darin aufgezeigten Möglichkeiten keinen Gebrauch macht-

Düsseldorf, den 14.03.2023

Anhang

Anhang 1: Das 12-Punkte-Papier der Volksrepublik China

Anhang 2: Die Resolution der Vollversammlung der Vereinten Nationen

Chinas 12-Punkte Plan zur Beendigung des Ukraine-Krieges

Am Jahrestag des Angriffs der Russischen Föderation auf die Ukraine, dem 24. Februar 2023, legte die Volksrepublik China einen 12-Punkte-Plan zur Beendigung des Krieges vor. Nachfolgend finden Sie diesen im Wortlaut¹⁵:

1. **Respektierung der Souveränität aller Länder.** Das allgemein anerkannte Völkerrecht, einschließlich der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, muss strikt eingehalten werden. Die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit aller Länder muss wirksam gewahrt werden. Alle Länder, ob groß oder klein, stark oder schwach, reich oder arm, sind gleichberechtigte Mitglieder der internationalen Gemeinschaft. Alle Parteien sollten gemeinsam die grundlegenden Normen für die internationalen Beziehungen aufrechterhalten und für internationale Fairness und Gerechtigkeit eintreten. Die gleichmäßige und einheitliche Anwendung des Völkerrechts ist zu fördern, während doppelte Standards abgelehnt werden müssen.
2. **Abkehr von der Mentalität des Kalten Krieges.** Die Sicherheit eines Landes sollte nicht auf Kosten anderer Länder angestrebt werden. Die Sicherheit einer Region sollte nicht durch die Stärkung oder Ausweitung von Militärblöcken erreicht werden. Die legitimen Sicherheitsinteressen und -belange aller Länder müssen ernst genommen und angemessen berücksichtigt werden. Es gibt keine einfache Lösung für ein komplexes Problem. Alle Parteien sollten gemäß der Vision einer gemeinsamen, umfassenden, kooperativen und nachhaltigen Sicherheit und mit Blick auf den langfristigen Frieden und die Stabilität in der Welt dazu beitragen, eine ausgewogene, effektive und nachhaltige europäische Sicherheitsarchitektur zu schaffen. Alle Parteien sollten sich dem Streben nach eigener Sicherheit auf Kosten der Sicherheit anderer widersetzen, eine Blockkonfrontation verhindern und sich gemeinsam für Frieden und Stabilität auf dem eurasischen Kontinent einsetzen.
3. **Beendigung der Feindseligkeiten.** Konflikte und Kriege sind für niemanden von Vorteil. Alle Parteien müssen rational bleiben und Zurückhaltung üben, es vermeiden, die Flammen zu schüren und die Spannungen zu verschärfen, und verhindern, dass sich die Krise weiter verschlechtert oder gar außer Kontrolle gerät. Alle Parteien sollten Russland und die Ukraine dabei unterstützen, in die gleiche Richtung zu arbeiten und den direkten Dialog so schnell wie möglich wieder aufzunehmen, um die Situation schrittweise zu deeskalieren und schließlich einen umfassenden Waffenstillstand zu erreichen

¹⁵ Quelle: <https://www.infosperber.ch/medien/medienkritik/der-chinesische-friedensplan-fuer-die-ukraine-im-wortlaut/> (deutsche Übersetzung)

4. **Wiederaufnahme der Friedensgespräche.** Dialog und Verhandlungen sind die einzige praktikable Lösung für die Ukraine-Krise. Alle Bemühungen, die zu einer friedlichen Beilegung der Krise beitragen, müssen gefördert und unterstützt werden. Die internationale Gemeinschaft sollte sich weiterhin für den richtigen Ansatz zur Förderung von Friedensgesprächen einsetzen, den Konfliktparteien dabei helfen, so bald wie möglich die Tür zu einer politischen Lösung zu öffnen, und Bedingungen und Plattformen für die Wiederaufnahme von Verhandlungen schaffen. China wird in dieser Hinsicht weiterhin eine konstruktive Rolle spielen.
5. **Beilegung der humanitären Krise.** Alle Maßnahmen, die dazu beitragen, die humanitäre Krise zu lindern, müssen gefördert und unterstützt werden. Humanitäre Maßnahmen sollten den Prinzipien der Neutralität und Unparteilichkeit folgen, und humanitäre Fragen sollten nicht politisiert werden. Die Sicherheit der Zivilbevölkerung muss wirksam geschützt werden, und es sollten humanitäre Korridore für die Evakuierung der Zivilbevölkerung aus den Konfliktgebieten eingerichtet werden. Es müssen Anstrengungen unternommen werden, um die humanitäre Hilfe in den betroffenen Gebieten zu verstärken, die humanitären Bedingungen zu verbessern und einen schnellen, sicheren und ungehinderten Zugang für humanitäre Hilfe zu gewährleisten, um eine humanitäre Krise größeren Ausmaßes zu verhindern. Die Vereinten Nationen sollten bei der Koordinierung der humanitären Hilfe für die Konfliktgebiete unterstützt werden.
6. **Schutz von Zivilisten und Kriegsgefangenen (POWs).** Die Konfliktparteien sollten sich strikt an das humanitäre Völkerrecht halten, Angriffe auf Zivilisten oder zivile Einrichtungen vermeiden, Frauen, Kinder und andere Opfer des Konflikts schützen und die Grundrechte der Kriegsgefangenen achten. China unterstützt den Austausch von Kriegsgefangenen zwischen Russland und der Ukraine und fordert alle Parteien auf, günstigere Bedingungen für diesen Zweck zu schaffen.
7. **Sicherheit von Kernkraftwerken.** China lehnt bewaffnete Angriffe auf Kernkraftwerke oder andere friedliche kerntechnische Anlagen ab und fordert alle Parteien auf, das Völkerrecht, einschließlich des Übereinkommens über nukleare Sicherheit, einzuhalten und von Menschen verursachte nukleare Unfälle entschlossen zu vermeiden. China unterstützt die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEA) dabei, eine konstruktive Rolle bei der Förderung der Sicherheit friedlicher Nuklearanlagen zu spielen.
8. **Verringerung der strategischen Risiken.** Atomwaffen dürfen nicht eingesetzt und Atomkriege dürfen nicht geführt werden. Die Androhung oder der Einsatz von Atomwaffen sollte abgelehnt werden. Die Weiterverbreitung von Kernwaffen muss verhindert und eine nukleare Krise vermieden werden. China lehnt die Erforschung, Entwicklung und den Einsatz von chemischen und biologischen Waffen durch jedes Land unter allen Umständen ab.

9. **Erleichterung der Getreideexporte.** Alle Parteien müssen die von Russland, der Türkei, der Ukraine und den Vereinten Nationen unterzeichnete Schwarzmeer-Getreide-Initiative in ausgewogener Weise vollständig und wirksam umsetzen und die Vereinten Nationen dabei unterstützen, eine wichtige Rolle in dieser Hinsicht zu spielen. Die von China vorgeschlagene Kooperationsinitiative zur globalen Ernährungssicherheit bietet eine praktikable Lösung für die globale Nahrungsmittelkrise.
10. **Beendigung einseitiger Sanktionen.** Einseitige Sanktionen und maximaler Druck können das Problem nicht lösen; sie schaffen nur neue Probleme. China lehnt einseitige, vom UN-Sicherheitsrat nicht genehmigte Sanktionen ab. Die betroffenen Länder sollten aufhören, einseitige Sanktionen und die «weitreichende Gerichtsbarkeit» gegen andere Länder zu missbrauchen, um ihren Teil zur Deeskalation der Ukraine-Krise beizutragen und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Entwicklungsländer ihre Wirtschaft ausbauen und die Lebensbedingungen ihrer Bevölkerung verbessern können.
11. **Aufrechterhaltung der Industrie- und Lieferketten.** Alle Parteien sollten sich ernsthaft für den Erhalt des bestehenden Weltwirtschaftssystems einsetzen und sich dagegen wehren, die Weltwirtschaft als Werkzeug oder Waffe für politische Zwecke zu benutzen. Es bedarf gemeinsamer Anstrengungen, um die Auswirkungen der Krise abzumildern und zu verhindern, dass sie die internationale Zusammenarbeit in den Bereichen Energie, Finanzen, Lebensmittelhandel und Verkehr stört und die weltweite wirtschaftliche Erholung untergräbt.
12. **Förderung des Wiederaufbaus nach Konflikten.** Die internationale Gemeinschaft muss Maßnahmen ergreifen, um den Wiederaufbau nach Konflikten in Konfliktgebieten zu unterstützen. China ist bereit, dabei Hilfe zu leisten und eine konstruktive Rolle zu spielen.

Wortlaut der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 23.02.2023, beinhaltend eine Initiative zur Beilegung des Krieges zwischen der Russischen Föderation und der Ukraine¹⁶:

Aggression gegen die Ukraine

Die Generalversammlung, in Bekräftigung der überragenden Bedeutung der Charta der Vereinten Nationen für die Förderung der Rechtsstaatlichkeit unter den Nationen, unter Hinweis auf die Verpflichtung aller Staaten nach Artikel 2 der Charta, sich in ihren internationalen Beziehungen der Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die territoriale Unversehrtheit oder politische Unabhängigkeit eines Staates oder auf andere Weise zu enthalten, die mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbar ist, und ihre internationalen Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln beizulegen,

sowie unter Hinweis auf die Verpflichtung gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Charta, dass alle Mitglieder die von ihnen gemäß der Charta übernommenen Verpflichtungen nach Treu und Glauben erfüllen müssen, um allen die Rechte und Vorteile, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, zu gewährleisten,

Kenntnis nehmend von der Resolution 2623 (2022) des Sicherheitsrats vom 27. Februar 2022, in der der Rat eine Dringlichkeits-Sondersitzung der Generalversammlung einberufen hat, um die in Dokument S/Agenda/8979 enthaltene Frage zu prüfen,

Unter Hinweis auf die Resolution 377 A (V) der Generalversammlung vom 3. November 1950 mit dem Titel „Vereint für den Frieden“ und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die fehlende Einstimmigkeit der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats auf seiner 8979. Sitzung ihn daran gehindert hat, seiner Hauptverantwortung nachzukommen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970, in der er die Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts über freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen billigte, und in Bekräftigung der darin enthaltenen Grundsätze, dass das Hoheitsgebiet eines Staates nicht Gegenstand des Erwerbs durch einen anderen Staat infolge Androhung oder Anwendung von Gewalt sein darf und dass jeder Versuch, der auf die teilweise oder vollständige Zerstörung der nationalen Einheit und territorialen Integrität eines Staates oder Landes oder seiner politischen Unabhängigkeit abzielt mit den Zielen und Grundsätzen der Charta unvereinbar ist,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 3314 (XXIX) vom 14. Dezember 1974, die Aggression definiert als die Anwendung bewaffneter Gewalt durch einen Staat gegen

¹⁶ Text kopiert von der Website https://www.aljazeera.com.translate.goog/news/2022/3/3/ungar-resolution-against-ukraine-invasion-full-text?_x_tr_sl=en&_x_tr_tl=de&_x_tr_hl=de&_x_tr_pto=sc

die Souveränität, territoriale Unversehrtheit oder politische Unabhängigkeit eines anderen Staates oder auf andere Weise, die mit der Charta unvereinbar ist,

eingedenk der Bedeutung der Wahrung und Festigung des auf Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und Achtung der Menschenrechte gegründeten Weltfriedens und der Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen ungeachtet ihrer politischen, wirtschaftlichen und sozialen Systeme oder ihres Entwicklungsstands,

unter Hinweis auf die Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, unterzeichnet in Helsinki am 1. Dezember 1994,

unter Verurteilung der Erklärung der Russischen Föderation vom 24. Februar 2022 über eine „militärische Sonderoperation“ in der Ukraine,

bekräftigend, dass kein Gebietserwerb, der sich aus der Androhung oder Anwendung von Gewalt ergibt, als rechtmäßig anerkannt wird,

mit dem Ausdruck ernster Besorgnis über Berichte über Angriffe auf zivile Einrichtungen wie Wohnhäuser, Schulen und Krankenhäuser und über zivile Opfer, darunter Frauen, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und Kinder,

in der Erkenntnis, dass die Militäroperationen der Russischen Föderation innerhalb des Hoheitsgebiets der Ukraine ein Ausmaß erreichen, wie es die internationale Gemeinschaft in Europa seit Jahrzehnten nicht mehr erlebt hat, und dass dringend gehandelt werden muss, um diese Generation vor der Geißel des Krieges zu retten,

In Befürwortung der Erklärung des Generalsekretärs vom 24. Februar 2022, in der er daran erinnerte, dass die Anwendung von Gewalt durch ein Land gegen ein anderes die Ablehnung der Grundsätze darstellt, zu deren Einhaltung sich jedes Land verpflichtet hat, und dass die gegenwärtige Militäroffensive der Russischen Föderation gegen die Charta,

unter Verurteilung der Entscheidung der Russischen Föderation, die Bereitschaft ihrer Nuklearstreitkräfte zu erhöhen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die sich verschlechternde humanitäre Lage in der und um die Ukraine mit einer steigenden Zahl von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen, die humanitäre Hilfe benötigen,

Besorgtheit auch über die potenziellen Auswirkungen des Konflikts auf eine weltweit zunehmende Ernährungsunsicherheit zum Ausdruck bringen, da die Ukraine und die Region eines der weltweit wichtigsten Gebiete für Getreide- und Agrarexporte sind, wenn Millionen von Menschen einer Hungersnot oder dem unmittelbaren Risiko einer Hungersnot ausgesetzt sind oder sind unter schwerer Ernährungsunsicherheit in mehreren Regionen der Welt sowie zur Energiesicherheit,

unter Begrüßung der fortgesetzten Bemühungen des Generalsekretärs und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und anderer internationaler

und regionaler Organisationen, die Deeskalation der Lage in Bezug auf die Ukraine zu unterstützen, und zur Fortsetzung des Dialogs ermutigend,

1. bekräftigt ihr Eintreten für die Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territoriale Integrität der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen, die sich auf ihre Hoheitsgewässer erstrecken;
2. bedauert auf das Schärfste die Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine unter Verletzung von Artikel 2 Absatz 4 der Charta;
3. fordert, dass die Russische Föderation ihre Gewaltanwendung gegen die Ukraine unverzüglich einstellt und von jeder weiteren rechtswidrigen Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen einen Mitgliedstaat absieht;
4. fordert außerdem, dass die Russische Föderation unverzüglich, vollständig und bedingungslos alle ihre Streitkräfte aus dem Hoheitsgebiet der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen zurückzieht;
5. bedauert den Beschluss der Russischen Föderation vom 21. Februar 2022 in Bezug auf den Status bestimmter Gebiete der Regionen Donezk und Luhansk in der Ukraine als Verletzung der territorialen Unversehrtheit und Souveränität der Ukraine und steht im Widerspruch zu den Grundsätzen der Charta;
6. fordert, dass die Russische Föderation die Entscheidung über den Status bestimmter Gebiete der ukrainischen Gebiete Donezk und Luhansk unverzüglich und bedingungslos rückgängig macht;
7. fordert die Russische Föderation auf, sich an die in der Charta und der Erklärung über freundschaftliche Beziehungen niedergelegten Grundsätze zu halten;
8. fordert die Parteien auf, sich an die Vereinbarungen von Minsk zu halten und in einschlägigen internationalen Rahmen, einschließlich des Normandie-Formats und der trilateralen Kontaktgruppe, konstruktiv auf ihre vollständige Umsetzung hinzuarbeiten;
9. fordert alle Parteien auf, eine sichere und ungehinderte Überfahrt zu Zielen außerhalb der Ukraine zu ermöglichen und den schnellen, sicheren und ungehinderten Zugang zu humanitärer Hilfe für Bedürftige in der Ukraine zu erleichtern, um Zivilisten, einschließlich humanitären Personals, und Personen in prekären Situationen zu schützen, einschließlich Frauen, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, indigene Völker, Migranten und Kinder sowie die Achtung der Menschenrechte;
10. bedauert die Beteiligung von Belarus an dieser rechtswidrigen Anwendung von Gewalt gegen die Ukraine und fordert es auf, seinen internationalen Verpflichtungen nachzukommen;
11. verurteilt alle Verletzungen des humanitären Völkerrechts sowie Verletzungen und Missbräuche der Menschenrechte und fordert alle Parteien auf, die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, einschließlich der Genfer Kon-

ventionen von 1949 und des Zusatzprotokolls I dazu von 1977, 3, soweit zutreffend, strikt einzuhalten und die internationalen Menschenrechtsnormen zu respektieren, und fordert in diesem Zusammenhang ferner, dass alle Parteien die Achtung und den Schutz des gesamten medizinischen Personals und des humanitären Personals, das ausschließlich mit medizinischen Aufgaben befasst ist, seiner Transportmittel und Ausrüstung sowie von Krankenhäusern und anderem gewährleisten;

12. verlangt, dass alle Parteien ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht uneingeschränkt nachkommen, die Zivilbevölkerung und zivile Objekte zu schonen, davon abzusehen, Objekte anzugreifen, zu zerstören, zu entfernen oder unbrauchbar zu machen, die für das Überleben der Zivilbevölkerung unverzichtbar sind, und humanitäre Hilfe zu achten und zu schützen Personal und Sendungen für humanitäre Hilfsaktionen;

13. ersucht den Nothilfekoordinator, 30 Tage nach Annahme dieser Resolution einen Bericht über die humanitäre Lage in der Ukraine und über die humanitäre Hilfe vorzulegen;

14. fordert die unverzügliche friedliche Lösung des Konflikts zwischen der Russischen Föderation und der Ukraine durch politischen Dialog, Verhandlungen, Vermittlung und andere friedliche Mittel;

15. begrüßt und fördert nachdrücklich die fortgesetzten Bemühungen des Generalsekretärs, der Mitgliedstaaten, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und anderer internationaler und regionaler Organisationen zur Unterstützung der Deeskalation der derzeitigen Situation sowie die Bemühungen der Vereinten Nationen, einschließlich des Krisenkoordinators der Vereinten Nationen für die Ukraine, und humanitärer Organisationen, um auf die humanitäre und Flüchtlingskrise zu reagieren, die die Aggression der Russischen Föderation geschaffen hat;

16. beschließt, die elfte Notstands-Sondertagung der Generalversammlung vorübergehend zu vertagen und den Präsidenten der Generalversammlung zu ermächtigen, ihre Sitzungen auf Antrag der Mitgliedstaaten wieder aufzunehmen.

Quelle: Al Jazeera und Nachrichtenagenturen

Wichtiger Hinweis: Bei der Auswertung dieses Dokuments bin ich auf einige Ungeheimheiten bei der Übersetzung gestoßen (in den Punkten 1., 13. und 15.). Ich habe mich bemüht, diese entsprechend ihrem offensichtlichen Sinn zu korrigieren.